

Satzung

der
Hausärztliche Versorgung PLUS eG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

A. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

B. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Tod eines Mitgliedes
- § 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Auseinandersetzung

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

D. Organe der Gesellschaft

- § 13 Organe der Gesellschaft

E. Vorstand

- § 14 Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand
- § 15 Vertretung durch die Vorstandsmitglieder
- § 16 Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Zustimmungsbefähigte Rechtshandlungen, Beteiligung Aufsichtsrat
- § 18 Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes und Dienstverhältnis
- § 20 Willensbildung des Vorstandes
- § 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

F. Aufsichtsrat

- § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
- § 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
- § 24 Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

G. Generalversammlung

- § 25 Ausübung der Mitgliedsrechte in der Generalversammlung
- § 26 Datum und Ort der Generalversammlung
- § 27 Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung
- § 28 Versammlungsleitung
- § 29 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 30 Mehrheitserfordernisse der Generalversammlung
- § 31 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 32 Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung
- § 33 Auskunftsrecht
- § 34 Protokoll der Generalversammlung
- § 35 Teilnahmerechte der Prüfverbände

- § 35a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung
- § 35b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung
- § 35c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

H. Beirat

- § 36 Beirat

I. Finanzen

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 39a Kapitalrücklage
- § 40 Nachschusspflicht

J. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- § 41 Geschäftsjahr
- § 42 Haushalt, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresabschlusses
- § 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

K. Liquidation

- § 45 Liquidation

L. Sonstiges

- § 46 Bekanntmachungen
- § 47 Gerichtsstand

Präambel

Die Genossenschaft hausärztlich tätiger Ärzte als Trägergesellschaft zur Gründung von Hausarztzentren mit dem Sitz im „Hausärzterverband Nordrhein e.V.“ in Köln ist ein Zusammenschluss von hausärztlich tätigen Ärzten, die als Trägergesellschaft Hausarztzentren ausgründen wollen.

Die wesentlichen Ziele der Genossenschaft bestehen in der dauerhaften und nachhaltigen Stärkung der hausärztlichen Versorgung durch die Entwicklung und ggf. Betriebsübernahme von Hausarztzentren, insbesondere in Gebieten der Unterversorgung. Weiteres Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität des Hausarztberufs durch flexible Modelle von Angestelltenverhältnissen, verbunden mit monetären Anreizmodellen. Darüber hinaus soll mithilfe von Hausarztzentren älteren Hausärzten der Übergang in die Rentenzeit erleichtert werden. Durch die Trägergesellschaft soll der regionale medizinische Auftrag, die Absicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Hausarztzentren sowie die Ertragskraft und Existenz der bereits bestehenden Praxen durch eine kollegiale, solidarische und qualitätsorientierte Berufsausübung und Zusammenarbeit zwischen hausärztlichen Versorgungszentren (HVZ) im Sinne Medizinischer Versorgungszentren oder eines Primärversorgungszentrums (PVZ) und Hausärzten sichergestellt werden.

A. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Hausärztliche Versorgung PLUS eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Köln.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch die Ausgründung von – und den Betrieb eigener hausärztlicher Praxen in verschiedenen Organisationsformen, insbesondere von HVZ/PVZ, sowie die Zurverfügungstellung von Service- und Managementleistungen zur Optimierung der Betriebsführung. Ziel ist die Stärkung der hausärztlichen Versorgung, insbesondere in unterversorgten Gebieten, durch die Erhaltung einer hochwertigen Medizin, insbesondere durch Sicherung von Qualitätsstandards und Eröffnung neuer flexibler Arbeitszeitmodelle.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist:
 - a) die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz hausärztlich tätiger Ärzte, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Organisationsmodellen bis hin zu flexiblen Arbeitszeitmodellen und die Unterstützung durch Service- und Managementleistungen;
 - b) Verbesserung und Förderung der medizinischen Versorgung im Bereich der Allgemeinmedizin im Sinne einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung der ökonomischen Effektivität, insbesondere in unterversorgten Gebieten, und orientiert am individuellen Patientenwohl (patientenorientierte, hausärztliche Versorgung);

- c) die Sicherung der Marktposition gegenüber Kostenträgern sowie medizinischen Leistungsanbietern durch qualitative und wirtschaftliche Kooperationen und durch Verhandlungskooperationen;
 - d) die Unterstützung der hausärztlichen Tätigkeit der Mitglieder der Hausarztverbände;
 - e) die Nutzung von Rationalisierungseffekten, z.B. durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften etc.;
 - f) die Unterstützung der sonstigen wirtschaftlichen Zwecke der Mitglieder der Hausarztverbände;
 - g) die politische Interessenvertretung der Mitglieder;
 - h) die Unterstützung bzw. die Durchführung des Marketings für die ausgegründeten HVZs.
3. Die Genossenschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich unter einer Dachorganisation mit solchen Unternehmen zusammenschließen, soweit dies den Zweck der Genossenschaft fördert.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen die Voraussetzungen.

B. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen unter folgenden, kumulativ vorliegenden Voraussetzungen werden:
 - Gründereigenschaft nach § 95 SGB V
 - Vollmitgliedschaft in einem Hausarztverband und
 - aktive Teilnahme an der Hausarztzentrierten Versorgung.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme bedarf stets der Einzelfallentscheidung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines gestellten Mitgliedsantrages bedarf keiner besonderen Begründung.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) einen Beschluss des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 a) bis b) ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft den Beitritt ab, hat sie dies dem Antragssteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Entfall der Gründereigenschaft nach § 95 SGB V,
- Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- Tod eines Mitglieds (§7),
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
- Ausschluss (§ 9),
- Entzug der Approbation.

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist bestehen aus den von der Genossenschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträgen für das Mitglied keine Rechte und Pflichten mehr.

2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 3 erfüllt.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Tod eines Mitgliedes

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus. Die Auszahlung des Genossenschaftsanteils an die Erben erfolgt mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
2. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Erbe die Mitgliedschaft auf einen Praxisnachfolger übertragen, sofern im Übrigen die Voraussetzungen an die Mitgliedschaft nach § 3 erfüllt sind.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - b) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

- e) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;
 - g) es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, unwahr oder nicht vollständig erteilt;
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
2. Ein Mitglied wird bei Vorliegen mindestens einer der Voraussetzungen des Abs. 1 a) bis i) ausgeschlossen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Für den Vollzug des Ausschlusses ist ebenfalls der Vorstand zuständig.

Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein und auch die Einrichtungen der Genossenschaft nicht mehr benutzen.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen.

Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.

Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerden ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge

sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.

Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

3. Die Absätze 1 - 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 33 nicht entgegensteht;
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 5 % aller Mitglieder;
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens von 10 % aller Mitglieder;
 - d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
 - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrats zu verlangen;
 - f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
 - g) jederzeit Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;

- h) Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrates entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung zu unterbreiten. Vorstand bzw. Aufsichtsrat sind verpflichtet, diese Vorschläge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 10 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wurden.
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
2. Es hat insbesondere
 - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß der Satzung zu leisten und Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen;
 - c) der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift, den etwaigen Entzug seiner Approbation, den etwaigen Verlust oder die Aufgabe der Vollmitgliedschaft in einem Hausarztverband sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen;
 - d) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
 - e) auf Anforderungen die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;
 - f) ein der Kapitalrücklage (§ 38a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

D. Organe der Gesellschaft

§ 13 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Generalversammlung

E. Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft durch den Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, sowie dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.

§ 15

Vertretung durch die Vorstandsmitglieder

1. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
2. Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bleiben unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Zur Unterstützung der Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Dritte beauftragen oder mit Dritten Verträge abschließen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere,
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbes und über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden sowie ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
- f) für die nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- h) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- i) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- k) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- l) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- m) eine Honorarordnung für die seitens der Genossenschaft für ihre Mitglieder zu erbringenden Leistungen zu erstellen.

§ 17

Zustimmungsbedürftige Rechtshandlungen, Beteiligung Aufsichtsrat

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamen Beratungen und durch getrennte Abstimmungen.
2. Folgende Rechtshandlungen darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

- b) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) die Verwendung der Rücklagen;
 - d) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - e) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - f) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - i) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 35a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 35b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 35c);
 - j) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die einmalige Verpflichtungen von mehr als € 15.000 (in Worten: Fünfzehntausend Euro) oder wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als € 3.000 (in Worten: Dreitausend Euro) jährlich begründet werden.
3. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 entsprechend.

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.

Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis einer Abstimmung ist hierbei festzuhalten; die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 18

Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, Auskunft über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum, über die Unternehmensplanung und über den Investitions- und Kreditbedarf unter Vorlage von erläuterten Unterlagen zu geben und diese schriftlich zu dokumentieren und zu erläutern.

2. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Vorlage
 - a) einer Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
 - b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
 - c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
 - d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
 - e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse, über den vorab unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen ist.

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Die Amtsdauer des in der Gründungsversammlung gewählten Vorstandes beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode werden Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von in der Regel 3 Jahren gewählt. Wiederbestellung ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt.
5. Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Vorstandsmitglieder hauptamtlich zu bestellen. In diesem Fall unterzeichnet der Aufsichtsratsvorsitzende namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
6. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
8. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; Abweichendes gilt nur dann, wenn ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 20

Willensbildung des Vorstandes

1. Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird.
2. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.
3. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

E. Aufsichtsrat

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne durch ihn zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens, den Kassenbestand, die Schuldposten sowie die sonstigen Haftungsbestände prüfen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des

Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

3. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken und zu unterzeichnen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die ihm nach Beendigung der Inventur übergebenen Durchschriften des Wareninventars für die gesetzliche Prüfung aufzubewahren bzw. für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er mit, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24 dieser Satzung.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Einzelheiten regelt. Eine solche Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die Ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie beziehen keine Vergütung. Sie erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.

§ 23

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei selbstständigen aktiven Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gelten im Übrigen die Regeln über Wahlen der Generalversammlung entsprechend (§ 31 dieser Satzung). Der Hausärzterverband Nordrhein e.V. hat, solange er Mitglied der Genossenschaft ist, das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
3. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das

Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zuerst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24

Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 31 der Satzung gilt entsprechend.
4. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung in Schriftform oder in Textform zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

G. Generalversammlung

§ 25

Ausübung der Mitgliedsrechte in der Generalversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Die Rechte können grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist. Jedes Mitglied kann gleichzeitig höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Stimmberechtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 35a Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26

Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 27

Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstandes gem. § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf er der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die §§ 35a bis 35c bleiben unberührt.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10 % aller Mitglieder.
5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu den Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie 2 Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28

Versammlungsleitung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden.
2. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 29

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- c) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft
- d) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschlusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- g) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigungen;
- h) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- i) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
- j) den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- k) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- l) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- m) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 30

Mehrheitserfordernisse der Generalversammlung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist in den Fällen des § 29 a), b), c), j), k) und l) erforderlich. In allen anderen Fällen des § 29 ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 31

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 32

Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung

1. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.
2. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
4. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
6. Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
7. Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.
2. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen Auskünfte verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;

- c) Fragen steuerliche Wertansetzungen oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. In diesem Fall ist die Auskunft schriftlich zu erteilen.

§ 34

Protokoll der Generalversammlung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.
3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 35a, 35b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 35

Teilnahmerechte der Prüfungsverbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder General- oder Vertreterversammlung beratend teilnehmen und auch jederzeit das Wort ergreifen.

§ 35a

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
3. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 25 Abs. 1) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 35b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

1. Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. § 35a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35c **Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

H. Beirat

§ 36 **Beirat**

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder sowie zur Förderung der Entwicklung der Genossenschaft und der einzelnen HVZ können Beiräte gebildet werden (sachkundige Personen). Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat berufen und abberufen.

I. Finanzen

§ 37 **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

1. Der Geschäftsanteil beträgt € 1.000 (in Worten: Eintausend Euro) für jedes Mitglied.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
3. Ein Mitglied kann sich nach Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
4. Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthabenschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist.
2. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.
3. Werden Eintrittsgelder, Strafgebühren, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 39 a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

J. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 41 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 42

Haushalt, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Bei der Haushaltsführung und der Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
2. Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
6. Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

§ 43

Rückvergütung, Verwendung des Jahresergebnisses und Gewinnverteilung

1. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt und/oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Stand ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen nicht zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
3. Die Verteilung eines nach § 43 Abs. 2 S. 1 HS. 2 verbleibenden Jahresüberschusses auf die Mitglieder soll, wenn, dann nach folgender progressiver Staffelung konkretisiert erfolgen:
 1. Genossenschaftsanteil zum Faktor 1,0
 2. Genossenschaftsanteil zum Faktor 1,5
 3. Genossenschaftsanteil zum Faktor 1,5
 4. Genossenschaftsanteil zum Faktor 2,0
 5. Genossenschaftsanteil und weitere zum Faktor 2,0

§ 44 **Deckung eines Jahresfehlbetrages**

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen anderer Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch die seitens der Mitglieder zur Verwirklichung des Genossenschaftszwecks nach der Beschlussfassung der Generalversammlung zu leistenden finanziellen Beträge zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

K. Liquidation

§ 45 **Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

L. Sonstiges

§ 46 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 47 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.